

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Rangendingen vom 25.09.2023 i.d.F. der Änderungen
vom 22.07.2024

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Rangendingen vom 25.09.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Rangendingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

**§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag beider Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten. Zur Aufnahme eines Kindes müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und die Aufnahmeunterlagen vorliegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch beide Sorgeberechtigte bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind:

- die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate, oder
- wenn das Kind häufig unentschuldigt fehlt (oder länger als 21 Tage), oder

- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können, oder
- die wiederholte Nichtbeachtung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Änderungen im Anmeldeumfang sind nur halbjährlich möglich und müssen vier Wochen vor Monatsende eingereicht werden, um im Folgemonat wirksam zu werden.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Ersten des Monats fällig.

§ 8 Mitteilung von Änderungen

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Bankverbindung ändert
- sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben, ändert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, den 25.09.2023

Haug, Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeiträge ab dem KiGa-Jahr 2024 / 2025 in Rangendingen

1. Regelkindergarten:

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag
1 Kind	130,00 €
2 Kindern	101,00 €
3 Kindern	68,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	22,00 €

2. Kleinkindbetreuung (u. 3 Jahre):

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag			
	Ganztags	Ganztags; zwei Tage	Vormittags	Nachmittags
1 Kind	383,00 €	318,00 €	252,00 €	66,00 €
2 Kindern	285,00 €	236,00 €	187,00 €	49,00 €
3 Kindern	192,00 €	159,00 €	126,00 €	33,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	76,00 €	63,00 €	50,00 €	13,00 €

3. Zuschlag für Mittagspausenbetreuung inkl. Mittagessen:

Anzahl Wochentage	Monatsbeitrag
1	26,00 €
2	52,00 €
3	78,00 €
4	104,00 €

Elternbeiträge ab dem KiGa-Jahr 2024 / 2025

Waldkindergarten

1. Regelkindergarten:

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag
1 Kind	115,00 €
2 Kindern	89,00 €
3 Kindern	60,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	19,00 €

Elternbeiträge ab dem KiGa-Jahr 2024 / 2025 in Höfendorf

1. Regelkindergarten:

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag
1 Kind	122,00 €
2 Kindern	95,00 €
3 Kindern	64,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	21,00 €

2. Kleinkindbetreuung (u. 3 Jahre):

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag		
	Ganztags	Vormittags	Nachmittags
1 Kind	350,00 €	241,00 €	109,00 €
2 Kindern	261,00 €	179,00 €	81,00 €
3 Kindern	176,00 €	121,00 €	55,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	69,00 €	48,00 €	22,00 €

3. Zuschlag für Mittagspausenbetreuung inkl. Mittagessen:

Anzahl Wochentage	Monatsbeitrag
1	26,00 €
2	52,00 €
3	78,00 €
4	104,00 €

Elternbeiträge ab dem KiGa-Jahr 2024 / 2025 in Bietenhausen

1. Regelkindergarten:

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag
1 Kind	115,00 €
2 Kindern	89,00 €
3 Kindern	60,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	19,00 €

2. Kleinkindbetreuung (u. 3 Jahre):

Kinder aus einer Familie mit	Monatsbeitrag		
	Ganztags	Vormittags	Nachmittags
1 Kind	306,00 €	241,00 €	66,00 €
2 Kindern	228,00 €	179,00 €	49,00 €
3 Kindern	154,00 €	121,00 €	33,00 €
4 und mehr Kindern (unter 18 Jahren)	61,00 €	48,00 €	13,00 €

3. Zuschlag für Mittagspausenbetreuung inkl. Mittagessen:

Anzahl Wochentage	Monatsbeitrag
1	26,00 €
2	52,00 €
3	78,00 €
4	104,00 €